

Anlage 2: Preisermittlungsblatt/Seite1

1. Preise für Fernwärme

1.1. Basis-Jahresleistungspreis LP_0 (Jahresleistungspreis)

Der Basis-Jahresleistungspreis LP_0 ist abhängig von der eingestellten Leistung in kW. Es gilt folgender Preis:

LP_0	42,20 (netto)	50,22 (brutto) EUR/kW/a
--------	---------------	--------------------------------

1.2. Basis-Verbrauchspreis VP_0

Der Basis-Verbrauchspreis VP_0 für die gelieferte Fernwärmemenge beträgt:

VP_0	5,70 (netto)	6,78 (brutto) ct/kWh
--------	--------------	-----------------------------

1.3. Preisänderung

1.3.1. Der Jahresleistungspreis (LP) ändert sich zum 01.01. eines jeden Jahres nach folgender Formel:

$$LP = LP_0 * f(L) \text{ in EUR/kW/a}$$

mit Faktor $f(L) = 0,30 + 0,30 * L/L_0 + 0,40 * IG/IG_0$

1.3.2. Der Verbrauchspreis (VP) ändert sich zum 01.01. eines jeden Jahres nach folgender Formel:

$$VP = VP_0 * f(V) \text{ in ct/kWh}$$

mit Faktor $f(V) = 0,325 + 0,435 * GP/GP_0 + 0,070 * EUA/EUA_0 + 0,025 * NEZ/NEZ_0 + 0,145 * HI/HI_0$

1.4. Der Umlagenpreis (UP) ändert sich mit jeder Neuveröffentlichung der Umlagenbeträge ggf. zum 1. eines jeden Quartals nach folgender Formel:

$$UP = UL * 100 \% / (100 - VL) \%$$

1.5. Formelbestandteile:

L = Lohnwert
Der Lohnwert entspricht dem Monatstabellenlohn vom Juni des Jahres vor dem Lieferjahr nach TV-V -Tarifvertrag Versorgungsbetriebe, Entgeltgruppe 4, Stufe 1. Der TV-V -Tarifvertrag Versorgungsbetriebe ist derzeit unter <https://oeffentlicher-dienst.info/tv-v/> veröffentlicht

L_0 = Der Basis-Lohnwert ist der Monatstabellenlohn vom Juni 2020 (= **2.620,32 €**)

IG = Investitionsgüterindex
Der Investitionsgüterindex des Statistischen Bundesamtes, EVAS-Nummer der Statistik zur Recherche in GENESIS-Online – 61241-0004, GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte (99) – GP19N2 - GP-X008 Investitionsgüter

Die genannte Fachserie des Statistischen Bundesamtes ist auf dessen Internetseite derzeit unter www.destatis.de veröffentlicht oder unter <https://www.fernwaerme-info.com/preisanpassung> einsehbar.

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. eines jeden Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Oktober (2. Jahr vor dem jeweiligen Lieferjahr) bis zum September des Jahres vor dem jeweiligen Lieferjahr ergibt. (12 Monate) (12/3/12- Bindung)

IG_0 = Der Basiswert für den Investitionsgüterindex beträgt **105,50** und ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Investitionsgüterindex von Oktober 2019 bis September 2020

GP = Gas-Börsenpreis
Preis für gehandelte Gas- Jahresmengen an der European Energy Exchange AG (EEX, Energiebörse in Leipzig). Herangezogen werden die unter <https://www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/futures> unter dem Reiter EEX THE NATURAL GAS FUTURES veröffentlichten täglichen Abrechnungspreise (Diagramm) für das jeweilige Lieferjahr.

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. eines jeden Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den täglichen Abrechnungspreisen für den Zeitraum April (3. Jahr vor dem jeweiligen Lieferjahr) bis zum September des Jahres vor dem jeweiligen Lieferjahr ergibt. (30 Monate) (30/3/12- Bindung)

GP_0 = Der Basiswert für den Gas- Börsenpreis beträgt **1,75** ct/kWh und ist der Durchschnittswert aus den täglichen Abrechnungspreisen vom April 2018 bis September 2020 für das Lieferjahr 2021.

EUA = European Allowances bezeichnet CO2- Börsenpreis
Preis für gehandelte CO2- Zertifikate (EUA) an der European Energy Exchange AG (EEX, Energiebörse in Leipzig). Herangezogen werden die unter <https://www.eex.com/de/marktdaten/umweltprodukte/terminmarkt/european-emission-allowances-futures> veröffentlichten täglichen Abrechnungspreise ("Settlement Preis") für den Dezember des jeweiligen Abgabjahres/Lieferjahres.

Anlage 2: Preisermittlungsblatt/Seite2

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. eines jeden Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den täglichen Abrechnungspreisen für den Zeitraum April (3. Jahr vor dem jeweiligen Lieferjahr) bis zum September des Jahres vor dem jeweiligen Lieferjahr ergibt. (30 Monate) (30/3/12- Bindung)

EUA0	=	Der Basiswert für den CO ₂ - Börsenpreis beträgt 23,26 €/EUA und ist der Durchschnittswert aus den täglichen Abrechnungspreisen vom April 2018 bis September 2020 für das Lieferjahr 2021
NEZ	=	Nationale Emissionszertifikate Preis für nationale CO ₂ - Zertifikate entsprechend §10(2) Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) vom 12.12.2019 sowie der Änderung zu §10(2) BEHG des Deutschen Bundestages vom 08.10.2020 (Fassung 19/23184))
NEZ0	=	Der Basiswert für nationale Emissionszertifikate beträgt 25,00 €/NEZ und ist der Preis für nationale CO ₂ - Zertifikate für das Lieferjahr 2021 entsprechend §10 (2) Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) vom 12.12.2019 sowie der Änderung zu §10(2) BEHG des Deutschen Bundestages vom 08.10.2020 (Fassung 19/23184)
HI	=	Heizungsindex Index der Verbraucherpreise Fernwärme des Statistischen Bundesamtes Index der Verbraucherpreise Fernwärme des Statistischen Bundesamtes EVAS-Nummer der Statistik zur Recherche in GENESIS-Online – (61111-0006, CC13-0455 – Verwendungszwecke des Individualkonsums, 4-Steller), Fernwärme u.A. Die genannte Fachserie des Statistischen Bundesamtes ist auf dessen Internetseite derzeit unter www.destatis.de veröffentlicht oder unter https://www.fernwaerme-info.com/preisanpassung einsehbar. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. eines jeden Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum April (3. Jahr vor dem jeweiligen Lieferjahr) bis zum September des Jahres vor dem jeweiligen Lieferjahr ergibt. (30 Monate) (30/3/12- Bindung)
HI0	=	Der Basiswert für den Heizungsindex beträgt 96,7 (Basis 2015 =100) und ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Heizungsindex von April 2018 bis September 2020
UL	=	Betrag der Gasspeicherumlage, welche durch den Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE) unter https://www.tradinghub.eu/ veröffentlicht wird.
VL	=	Summe aller physikalischen Erzeuger- und Transportverluste. Diese betrugen im Jahr 2021 29,94% und bleiben unverändert.

Die aktuellen Werte der Preisgleitfaktoren f(L), f(V) und UP werden mit dem jeweils gültigen Preisblatt (Anlage 1) mitgeteilt.

1.6. Verfahren bei Änderung des Basisjahres

MSW informiert den Kunden nach Veröffentlichung der Umbasierung durch das Statistische Bundesamt bzw. nach Neuberechnung des Jahresleistungspreises LP₀ und des Verbrauchspreises VP₀ in Textform spätestens mit der nächsten Rechnungslegung.

1.7. Ersatzregelung

Sofern einer der zugrunde gelegten Indizes vom Statistischen Bundesamt nicht fortgeschrieben wird, gilt ab dem Tage des Wegfalls des ursprünglich vereinbarten Index derjenige Index, der den Index ersetzt.

Sofern ein zugrunde gelegter Index vom Statistischen Bundesamt nicht ersetzt wird, gilt ab dem Tage des Wegfalls derjenige Index, der dem ursprünglichen Index am nächsten kommt. Fehlt geeigneter Ersatz, vereinbaren die Partner unverzüglich eine dieser Regelung so weit wie möglich gleichkommende Ersatzregelung für die Preisänderung.

Sofern der zugrunde gelegte TV-V -Tarifvertrag Versorgungsbetriebe nicht ersetzt wird, gilt ab dem Tage des Wegfalls derjenige Tarifvertrag, der dem ursprünglichen Tarifvertrag am nächsten kommt. Fehlt geeigneter Ersatz, vereinbaren die Partner unverzüglich eine dieser Regelung so weit wie möglich gleichkommende Ersatzregelung für die Preisänderung.

Sofern der zugrunde gelegte Gas-Börsenpreis an der European Energy Exchange AG (EEX, Energiebörse in Leipzig) nicht ersetzt wird, gilt ab dem Tage des Wegfalls derjenige Gas-Börsenpreis, der dem ursprünglichen Gas-Börsenpreis am nächsten kommt. Fehlt geeigneter Ersatz, vereinbaren die Partner unverzüglich eine dieser Regelung so weit wie möglich gleichkommende Ersatzregelung für die Preisänderung.

Sofern der zugrunde gelegte CO₂-Börsenpreis an der European Energy Exchange AG (EEX, Energiebörse in Leipzig) nicht ersetzt wird, gilt ab dem Tage des Wegfalls derjenige CO₂-Börsenpreis, der dem ursprünglichen CO₂-Börsenpreis am nächsten kommt. Fehlt geeigneter Ersatz, vereinbaren die Partner unverzüglich eine dieser Regelung so weit wie möglich gleichkommende Ersatzregelung für die Preisänderung.

2. Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieses Preisermittlungsblattes gelten ab 01.01.2024.